

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/12/21 6Ob333/67, 8Ob662/87, 9Ob240/00k, 9Ob303/01a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1967

Norm

EheG §40

Rechtssatz

Die Frist des § 40 EheG beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung erkannte. Dazu bedarf es nicht der Kenntnis des Aufhebungsgrundes selbst, sondern der Kenntnis aller Umstände, die bei vernünftiger Überlegung für die Geltendmachung der Aufhebungsklage als hinreichend angesehen werden können (hier: Kenntnisnahme durch die Auskunft der österreichischen Botschaft in B, daß ein der Klärung mangels Kenntnis der Landessprache unverständlicher Vorgang eine Eheschließung gewesen sei).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 333/67

Entscheidungstext OGH 21.12.1967 6 Ob 333/67

Veröff: EFSIg 8481

- 8 Ob 662/87

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 8 Ob 662/87

Auch

- 9 Ob 240/00k

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 Ob 240/00k

nur: Die Frist des § 40 EheG beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung erkannte. Dazu bedarf es nicht der Kenntnis des Aufhebungsgrundes selbst, sondern der Kenntnis aller Umstände, die bei vernünftiger Überlegung für die Geltendmachung der Aufhebungsklage als hinreichend angesehen werden können. (T1) Beisatz: Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus. (T2) Beisatz: In welchem Zeitpunkt konkret von einem "Entdecken" des Irrtums oder der Täuschung im Sinne des § 40 EheG gesprochen werden kann beziehungsweise ob ein bestimmtes Ereignis als fristauslösend anzusehen ist, ist eine Beurteilung, die nur im Einzelfall getroffen werden kann, zumal die Grenzen zwischen dem auftauchenden und allmählich stärker werdenden Verdacht und der Erkenntnis der Wahrheit fließend sein können. (T3)

- 9 Ob 303/01a

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 303/01a

nur T1; Veröff: SZ 2002/24

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0056339

Dokumentnummer

JJR_19671221_OGH0002_0060OB00333_6700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at